

**28. Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, und § 7 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. September 1965), die zuletzt durch Satzung vom 5. Oktober 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Oktober 2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit die öffentliche Leistung, für welche die Gebühr erhoben wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) fällt, bemisst sich die Höhe der Gebühr ausschließlich an den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

2. Die Anlage (Verwaltungsgebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1.4 wird folgende Nummer 1.4.7 angefügt:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„1.4.7	Informationserteilung nach Verbraucherinformationsgesetz, soweit gebührenpflichtig je angefangene Viertelstunde Anmerkung: Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 € gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € (vgl. § 7 Abs. 1 VIG).“	18,00 €

b) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.2	Heimrecht	
2.2.1	Prüfung der Anwendbarkeit des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (§ 2 WTPG) bei positivem Ergebnis, sofern nicht schon bei Nummer 2.2.3 erfasst je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.2	Beratung von Trägern/Anbietern nach § 7 WTPG je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.3	Anzeigeverfahren (§ 11 oder § 14 WTPG) inkl. Prüfung der Betriebsanforderungen (§ 10 oder § 13 WTPG) je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.4	Maßnahmen nach einer Regelbegehung (§§ 17, 18 WTPG), die über das Begehungsprotokoll hinaus aufgrund festgestellter Mängel notwendig werden je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.5	Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden (§§ 17, 18 WTPG) je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.6	Anordnungen (§ 22 WTPG), Beschäftigungsverbote und Einsatz einer kommissarischen Leitung (§ 23 WTPG), Untersagung (§ 24 WTPG) je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.7	Erteilung von Ausnahmen nach der Erprobungsregelung (§ 31 WTPG) je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.8	Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder sonstige Bewilligung von Abweichungen von den Vorschriften der LPersVO oder der LHeimBauVO je angefangene Viertelstunde	18,00 €
	Zu den Gebühren nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.8 kommen die Kosten des Gesundheitsamtes und begleitender Pflegekräfte hinzu.“	

c) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.3	Waffenrechtsangelegenheiten	
2.3.1	Erlaubnis zum Handel, Herstellen und Bearbeitung von Waffen und Munition nach § 21 Waffengesetz (WaffG) je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.3.2	Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Schießstätten, einschließlich der Abnahme je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.3.3	Abnahme von Regel- und Sonderprüfungen bei Schießstätten je angefangene Viertelstunde	12,00 €
2.3.4	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten je angefangene Viertelstunde	12,00 €
2.3.5	Waffenbesitzverbot je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.3.6	Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.3.7	Sicherstellung von Waffen und Munition (§ 46 WaffG)	15,00 €
2.3.8	Ausstellung einer Ersatzerlaubnis	12,00 €
2.3.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	63,00 €
2.3.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 WaffG (Kurzaffen) und § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 (ausgenommen Abs. 3 und 4 WaffG)	50,00 €
2.3.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	37,00 €
2.3.12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	88,00 €
2.3.13	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach §§ 17 und 18 WaffG für Waffen- und Munitionssammler bzw. Waffen- und Munitionssachverständige	272,00 €

2.3.14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (Erben) nach § 20 WaffG	37,00 €
2.3.15	Ausstellung von gemeinsamen Waffenbesitzkarten nach § 10 Abs. 2 WaffG Zuschlag zu den Gebühren nach den Nummern 2.3.9 – 2.3.14	25,00 €
2.3.16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	25,00 €
2.3.17	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte	
2.3.17.1	Bei einer nach Nummer 2.3.9 ausgestellten Waffenbesitzkarte	63,00 €
2.3.17.2	bei einer nach Nummer 2.3.10 ausgestellten Waffenbesitzkarte	50,00 €
2.3.18	Eintragung einer Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG	25,00 €
2.3.19	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler bzw. Waffen- und Munitionssachverständige	37,00 €
2.3.20	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 19 Abs. 1a und § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in die Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	13,00 €
2.3.21	Eintragung des Überlassens einer oder mehrere Waffen in die Waffenbesitzkarte (Austrag)	13,00 €
2.3.22	Eintragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechsellrommel in die Waffenbesitzkarte	16,00 €
2.3.23	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte	25,00 €
2.3.24	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	37,00 €
2.3.25	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	50,00 €
2.3.26	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	153,00 €
2.3.27	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	88,00 €
2.3.28	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 28 Abs. 1 WaffG	207,00 €
2.3.29	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins nach § 28 Abs. 1 WaffG	155,00 €

2.3.30	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 WaffG)	16,00 €
2.3.31	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 WaffG)	16,00 €
2.3.32	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition von Waffenhändlern aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere EU-Staaten zu Waffenherstellern oder Waffenhändlern (§31 Abs. 2 WaffG)	75,00 €
2.3.33	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses	50,00 €
2.3.34	Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpasses	13,00 €
2.3.35	Änderung von sonstigen Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass	16,00 €
2.3.36	Waffenkontrollgebühr je angefangene Viertelstunde	12,00 €
2.3.37	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen aus Vornahme und Sachhandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75% des Betrages, der als Gebühr für die beantragte öffentliche Leistung vorgesehen ist
2.3.38	Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	bis zu 10% des streitigen Betrags
2.3.39	Öffentliche Leistungen, die insbesondere im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Nummern 2.3.1 – 2.3.38 aufgeführt sind, wie zum Beispiel Erteilung und Verlängerung von Erlaubnissen und Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten je angefangene Viertelstunde	13,00 €"

d) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.4	Fischerei	
2.4.1	Ausstellung eines Fischereischeins Jahresfischereischein Fischereischein auf Lebenszeit	16,00 € 16,00 €

2.4.2	Jugendfischereischein	8,00 €
2.4.3	Ausstellung eines Fischereiersatzscheins	16,00 €
2.4.4	Gebühr für den Eintrag „Fischereiabgabe bezahlt“ für die Dauer von 1 Jahr 5 Jahren 10 Jahren	7,50 € 14,00 € 18,00 €“

e) Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.5	Jagd	
2.5.1	Einjahresjagdschein	34,00 €
2.5.2	Dreijahresjagdschein	46,00 €
2.5.3	Tagesjagdschein	23,00 €
2.5.4	Jugendjagdschein	17,00 €
2.5.5	Einjahresjagdschein für Falkner	17,00 €
2.5.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	23,00 €
2.5.7	Tagesjagdschein für Falkner	11,00 €
2.5.8	Zweitfertigung des Jagdscheins	20,00 €
	Von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen und kommunalen Forst- und Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden. Zusätzlich wird eine Jagdabgabe fällig, die ihrer Höhe nach vom Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum festgesetzt wird.“	

f) Nummer 2.6 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.6	Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters	
2.6.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Anmeldung Ummeldung Abmeldung	16,00 € 12,00 € 12,00 €
2.6.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	5,00 €“

g) Nummer 2.7 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.7	Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
2.7.1	Gestattung (§ 12 GastG)	
2.7.1.1	ohne besondere Überprüfung und Auflagen	20,00 €
2.7.2.1	mit besonderer Überprüfung und Auflagen	62,00 €
2.7.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 GastVO) je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.7.3	regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO) je angefangene Viertelstunde	13,00 €“

h) Die Nummer 2.8 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.8	Gaststättenerlaubnis	
2.8.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG), Konzession	
2.8.1.1	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ohne vorherige vorläufige Erlaubnis	306,00 €
2.8.2.2	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis mit vorheriger vorläufiger Erlaubnis (bei Übernahme eines Gaststättenbetriebes)	157,00 €
2.8.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	
2.8.2.1	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis ohne vorherige vorläufige Erlaubnis	117,00 €
2.8.2.2	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis mit vorheriger Erlaubnis	63,00 €
2.8.3	vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	211,00 €
2.8.4	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr durch die Anzahl der Erlaubnisinhaber geteilt.“	

i) Nummer 2.9 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.9	Veranstaltungen	
2.9.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	147,00 €
2.9.2	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfeste	147,00 €
2.9.3	Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen	
2.9.3.1	einfache Veranstaltungen ohne Sicherheitskonzept	28,00 €
2.9.3.2	Veranstaltungen mit Sicherheitskonzept	85,00 €
2.9.3.3	Veranstaltungen mit Sicherheitskonzept und Sicherheitsgesprächen	228,00 €
2.9.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nummer 2.9.1 bis 2.9.3	25% der Gebühr nach Nummer 2.9.1 bis 2.9.3“

j) Nummer 2.10 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.10	Gewerberechtliche Erlaubnisse	
2.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO) je angefangene Viertelstunde zuzüglich Kosten des Gesundheitsamtes	14,00 €
2.10.1.1	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	
2.10.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	194,00 €
2.10.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	194,00 €
2.10.3.1	Turnusmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachunternehmers je angefangene Viertelstunde zuzüglich Gebühr für das Führungszeugnis	16,00 €
2.10.3.2	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen je angefangene Viertelstunde	16,00 €

2.10.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO) je angefangene Viertelstunde	15,00 €
2.10.5	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO) je angefangene Viertelstunde	15,00 €
2.10.6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger-, Baubetreuer- und Wohnimmobilienverwaltungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	158,00 €
2.10.7	Erteilung oder Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
2.10.7.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	137,00 €
2.10.7.2	Erweiterung der reisegewerblichen Tätigkeit	26,00 €
2.10.8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	64,00 €
2.10.9	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	32,00 €
2.10.10	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	32,00 €
2.10.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	63,00 €"

k) Nummer 2.11 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.11	Spielhallen und -geräte	
2.11.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	172,00 €
2.11.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 2 GewO) sog. "Geeignetheitsbestätigung"	57,00€
2.11.3	Auflagen und Anordnungen je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.11.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LglüG) je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.11.4.1	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr durch die Anzahl der Inhaber geteilt."	

l) Nummer 2.13 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.13	Überwachung von Gewerbebetrieben u. Veranstaltungen	
2.13.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Widerruf von Erlaubnissen (§ 15 GastG, LVwVfG) sowie Handwerksuntersagungen	229,00 €
2.13.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	114,00 €
2.13.3	Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1 FTG)	46,00 €“

m) Nummer 2.14 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.14	Lebensmittelüberwachung und Betriebskontrollen	
2.14.1	Überwachung von Produkten und Betrieben aus den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Tabak und Kosmetika	
2.14.1.1	Nachkontrollen mit Beanstandungen je angefangene Viertelstunde	14,90 €
2.14.1.2	Umfangreiche Beratungen und wiederholte Beratungen zum selben Thema bei einer Dauer über 30 Minuten je angefangene Viertelstunde	14,90 €
2.14.2	Anordnungen und Auflagen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, Stellungnahmen, Bearbeitung Gutachten je angefangene Viertelstunde	18,70 €
2.14.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, sonstige Ausnahmegenehmigungen unter Beteiligung der Amtsveterinäre je angefangene Viertelstunde	18,90 €“

n) Nummer 2.15 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.15	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung	
2.15.1	Prophylaktische Tätigkeit zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonosen je angefangene Viertelstunde	19,80 €
2.15.2	Besondere Maßnahmen zur Tilgung einer aufgetretenen Seuche (z. B. Sperre, Absonderung, Tötung) je angefangene Viertelstunde	19,80 €
2.15.3	Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht je angefangene Viertelstunde	19,80 €
2.15.4	Überwachung der Beseitigung von Tierkörpern (inkl. evtl. erforderlicher Maßnahmen) je angefangene Viertelstunde	19,80 €
2.15.5	Veterinärbehördliche Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben (außerhalb der Fleischhygienegebührensatzung) und der Binnenmarkt tierseuchenschutz-VO)	
2.15.5.1	Veterinärbehördliche Überwachung und Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben einschl. tierische Nebenprodukte, Binnenmarkt tierseuchen-VO, einschl. Beurteilung durch sachverständigen Amtsveterinär je angefangene Viertelstunde	20,50 €
2.15.5.2	Anordnungen, Anhörungen, andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen je angefangene Viertelstunde	17,40 €
2.15.6	Untersuchung von Tieren und Waren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) einschließlich Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dergleichen, Untersuchung und Kontrolle von Tierbeständen und Betrieben (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung/Veterinärdokument) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr bzw. zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchungen von Tierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen. Einschließlich der Probenahmen von Waren. je angefangene Viertelstunde	

		19,80 €
2.15.7	Einfuhruntersuchungen von Tieren und Waren. Untersuchung eingeführter Tiere je angefangene Viertelstunde	19,80 €
2.15.8	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), auch ohne Untersuchung, mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereiches von Seuchen, Ausstellung von veterinärrechtlichen Begleitdokumenten einschließlich Stichprobenuntersuchungen und Nämlichkeitsprüfungen je angefangene Viertelstunde	19,80 €
2.15.9	Untersuchung (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren in der amtlichen Kleintiersprechstunde im Haus	19,80 €"

o) Nummer 2.16 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.16	Tierarzneimittelüberwachung	
	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen je angefangene Viertelstunde	22,00 €"

p) Nummer 2.17 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.17	Allgemeiner Tierschutz	
2.17.1	Wiederholte Überprüfung und Beratung privater und gewerblicher Tierhaltung und Tiertransporten Die erstmalige Überprüfung und Beratung ist gebührenfrei. je angefangene Viertelstunde	20,70 €
2.17.2	Erlaubnisverfahren für Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz je angefangene Viertelstunde	17,80 €
2.17.3	Anordnungen, Nachkontrollen, Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Genehmigungen je angefangene Viertelstunde	17,90 €"

q) Nummer 2.18. wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.18	Schutz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen	
2.18.1	Überwachung von gewerblichen Versuchstierhaltungen, bei Beanstandungen werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen (Nachkontrolle) je angefangene Viertelstunde	20,50 €
2.18.2	Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Versuchstiere	33,20 €“

r) Der Nummer 2 wird folgende Nummer 2.22 angefügt

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.22	Prostituiertenschutzgesetz	
2.22.1	Erlaubnis Prostitutionsgewerbe (§ 12 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 13 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.3	Auflagen und Anordnungen (§ 17 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.4	Prüfung oder Untersagung der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung (§ 20 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.5	Prüfung oder Untersagung der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs (§ 21 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.6	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis (§ 23 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.7	Maßnahmen, die auf Grund von Überwachungen nach § 29 ProstSchG oder § 31 ProstSchG notwendig werden je angefangene Viertelstunde	14,00 €“

s) Der Nummer 2 wird wie folgende Nummer 2.23 angefügt:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.23	Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche	
2.23.1	Erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG	71,00 €
2.23.2	Änderung einer bestehenden Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche	41,00 €
2.23.3	Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr für eine unerlaubt betriebene Außenbewirtschaftung	98,00 €
2.23.4	Wiedererteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG wegen Betreiberwechsel	29,00 €
2.23.5	Wiedererteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG wegen Fristablauf einer früheren Erlaubnis	17,00 €
2.23.6	Rechnungsstellung bei sich jährlich verlängernden Erlaubnissen	11,00 €“

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe g), h), i) und q) werden rückwirkend zum 15. November 2018 in Kraft gesetzt, gleichzeitig werden in Buchstabe c) die Nummer 2.3.1, in Buchstabe j) die Nummern 2.10.4, 2.10.5, 2.10.6, 2.10.7.1 und 2.10.11 und in Buchstabe p) die Nummer 2.17.2 des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in Kraft gesetzt.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister